

9. Änderungssatzung

zur Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband "Stremme/ Fiener Bruch" auf die Eigentümer der Grundstücke im Bereich der Gemeinde Gladau vom 11.07.2001

Auf Grund der §§ 54 ff Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S.405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 26.05.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Umlageschuldner

§ 3 wird wie folgt gefasst:

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2 Umlagehöhe

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Beitragssatz beträgt für das Kalenderjahr 2007

7,97 €/ha.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Umlageschuld

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Jahresumlageschuld entsteht jeweils zum Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes.

§ 4

Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 22.04.2005 in Kraft.

§ 2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 6. Änderungssatzung vom 22.03.2007 außer Kraft.

§ 3 tritt am Tag nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Genthin, den

Bernicke
Bürgermeister

(Siegel)